

Informationsblatt zur Elternbefragung

Die Regionalschule

- Die Regionalschule umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 und zum Erwerb des Realschulabschlusses nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10
- Die Regionalschule sieht eine gemeinsame Orientierungsstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6) für alle Schülerinnen und Schüler vor
- Am Ende der Jahrgangsstufe 6 entscheidet die Klassenkonferenz nach dem derzeitigen Leistungsstand, welchem Bildungsgang (Hauptschule oder Realschule) die Schülerin oder der Schüler zugeordnet wird
- Ab Jahrgangsstufe 7 wird in die beiden Bildungsgänge Hauptschule und Realschule differenziert
- Die Differenzierung erfolgt ab der Jahrgangsstufe 7 mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache, ab der Jahrgangsstufe 8 wird der Unterricht im naturwissenschaftlichen Lernbereich getrennt auf verschiedenen Anspruchsebenen erteilt
- Der Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses endet nach Besuch der Jahrgangsstufe 9 mit einer Prüfung
- Der Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses endet nach Besuch der Jahrgangsstufe 10 mit einer Prüfung
- Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschulbildungsganges kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 verpflichtet werden, wenn der Realschulabschluss aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint
- Der Realschulabschluss berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, wenn der Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „ungenügend“ beurteilt wurde

Die Gemeinschaftsschule

- Die Gemeinschaftsschule führt Schülerinnen und Schüler aller Begabungen in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang zu den Schulabschlüssen der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss) oder zur Berechtigung des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe
- In der Gemeinschaftsschule findet der Unterricht grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt. Es wird den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Formen binnendifferenzierten Unterrichts entsprochen
- Es können auch klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden
- Zu jedem Zeugnisternin wird der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern in einem schriftlichen Zeugnis dokumentiert
- Spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder auf den möglichen Übergang in die gymnasiale Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes
- Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, nehmen in der Jahrgangsstufe 9 an der entsprechenden Prüfung teil.
- Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 verpflichtet werden, wenn die Erlangung des Mittleren Schulabschlusses aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint.
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) teil
- Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen, bezogen auf die Anforderungsebene Gymnasium, in allen Fächern mindestens ausreichend sind, oder wenn der Notendurchschnitt auf der Mittleren Anforderungsebene in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache mindestens 2,4 ist, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit „Ungenügend“ abgeschlossen wurde
- Gemeinschaftsschulen können sowohl mit als auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden.
Die Entscheidung, ob eine Oberstufe eingerichtet wird, trifft das Ministerium für Bildung und Frauen aufgrund der Entwicklung der Schule spätestens nach Erreichen der Klassenstufe 8 im Entstehen der Schule.
In bestehenden Gesamtschulen mit Oberstufe bleibt diese bei der Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule erhalten

- Sofern eine Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe hat, besteht die Möglichkeit, nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule unter den beschriebenen Voraussetzungen in die Oberstufe eines Gymnasiums zu wechseln, um dort den Abschluss des Abiturs zu erreichen
- In jedem Fall kann das Abitur nach 13 Schuljahren erreicht werden

Das Gymnasium

- Vom Schuljahr 2008 / 2009 an werden die neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler einen verkürzten Bildungsgang von 8 Jahren bis zum Abitur erhalten: 5 Klassenstufen (Klasse 5 bis 9) und die anschließende Oberstufe (Jahrgangsstufe 10 – 12)
- Im Bereich der Oberstufe ist bei den Gymnasien neu, dass zukünftig im Rahmen einer Profileroberstufe vertiefte Allgemeinbildung vermittelt wird und die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Neigung durch Auswahl eines Profils Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen